



# HAFENORDNUNG

Lt. Beschluß des Vorstandes vom 21.01. 2020

## Teil A

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung der Hafenanlage des Motorboot-Segelsportvereines Schwedenschanze und ist für alle Benutzer verbindlich.

Rechtsgrundlagen für den Betrieb der Hafenanlage sind die jeweils gültigen Statuten des Motorboot-Segelsportvereines Schwedenschanze, der Vertrag mit dem Landeswasserbauamt vom 29.1.1975 bzw. der Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 21.11.1998 - Vergleich als Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag vom 29.1.1975 sowie der Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 25.3.1999, Zl. I-8-4/1993 sowie die bezughabenden Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Bregenz

1. Die Überwachung der Hafenordnung sowie die Leitung aller den Hafen betreffenden Geschäfte obliegt dem Vorstand, der dies durch den Hafenmeister ausführt. Den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Der Hafenmeister und seine Beauftragten sind zur Ausübung Ihrer Tätigkeiten, insbesondere in Notfällen berechtigt, die Boote zu betreten und alles Vorzukehren was zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren erforderlich ist.
2. Alle Benützer der Hafeneinrichtungen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt oder gefährdet werden. Bei Sturm oder sonstigen Gefahren ist jeder Liegeplatznutzer zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.
3. Die Benützung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.



4. Die zeitweilige kurzfristige Zuweisung eines Liegeplatzes sowie eine eventuelle Umlegung erfolgt durch den Hafenmeister im Auftrag der Vereinsleitung des Motorboot-Segelsportvereines Schwedenschanze. Er übt hierbei das Hausrecht aus.
5. Die Benützer des Hafens sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Vertüung ihrer Boote Sorge zu tragen und den diesbezüglichen Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Über die Auslegung des Begriffes der ordnungsgemäßen Vertüung entscheidet der Hafenmeister.
6. Für Schäden, die bei der Benützung des Hafens, der Hafenanlagen, der Absauganlagen, der Tankstelle sowie der Slipanlagen an Booten oder sonstigen Fahrzeugen entstehen, übernimmt der Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze keinerlei Haftung.
7. Im Hafenbecken gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 4 km/h. Der Hafenmeister ist berechtigt, Bootsführer, die sich nicht an diese Beschränkung halten, aus dem Hafen zu verweisen.
8. Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite zu benützen und sind mit größter Sorgfalt zu fahren, unnötiger Wellenschlag ist absolut zu vermeiden. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Wege anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafensbereich ist zu unterlassen.
9. Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet.
10. Motorisierte Segelboote dürfen nur mit Motorenantrieb in den Hafen ein- und auslaufen.
11. Innerhalb der Abschränkung am Molendamm dürfen Kraftfahrzeuge nur von Mitgliedern, nicht jedoch von deren Gästen oder sonstigen Personen abgestellt werden. Der Liegeplatzinhaber hat kein Recht, den unmittelbar vorseinem Bootsplatz verlaufenden Straßenanteil als seinen persönlichen Abstellplatz zu beanspruchen. In den Monaten Juli und



August darf je Liegeplatz nur ein Fahrzeug abgestellt werden. Für Gäste steht der Parkplatz außerhalb der Abschrankung zur Verfügung. (Südlich Clubrestaurant Schwedenschanze bis zur Tankstelle) Im engeren Hafengebiet müssen Kraftfahrzeuge in einem stumpfen Winkel zur Böschung unter Einhaltung der Bodenmarkierung abgestellt werden. Im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. August müssen Kraftfahrzeuge von Freitag bis Sonntag bei Abwesenheit des Halters auf dem Parkplatz P2 abgestellt werden.

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf der ausgewiesenen Rettungszone ist strengstens untersagt.

12. Auf der Zufahrtstrasse und im Hafengelände (Abzweigung Dammstraße) gilt die Straßenverkehrsordnung. Im unmittelbaren Hafengebiet gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

13. Das Entfachen offener Feuer oder Holzglut ist im gesamten Hafengebiet verboten. Das Aufstellen von elektrischen oder gasbetriebenen Grillgeräten ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters an den von ihm genannten Stellen gestattet.

14. Abfälle dürfen nur in der Sammelstelle deponiert und entsorgt werden. Die Mülltrennung ist Pflicht. Die tragbaren Chemo-WCs dürfen nur in der vorhandenen dafür vorgesehenen Schüttstelle im Clubgebäude entleert und gereinigt werden.

15. Aus Sicherheitsgründen ist das Baden im Hafen verboten.

16. Die Verwendung von Rundfunk-, Fernseh- oder Tongeräten ist nur in einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet.

17. Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ist das Befahren des Hafengebietes uneingeschränkt gestattet. Die Zufahrten und Wege sind frei zu halten.

18. Das Fischen und Jagen ist im Hafengebiet in der Zeit vom 1. April bis 30. Oktober grundsätzlich untersagt.



19. Das Betanken von Booten ist ausnahmslos nur an der dafür vorgesehen Tankstelle und nur durch den befugten Tankwart gestattet. Dabei ist mit größter Sorgfalt gegen überlaufenden Treibstoff zu achten. Bootseigner haben für eine einwandfreie Entlüftung der Treibstofftanks zu sorgen.

20. Am Betankungs- und Wartesteg dürfen während den Öffnungszeiten der Tankstelle Boote nur zum Betanken von Treibstoff, zum Absaugen der Fäkalien oder Bilgenwasser bzw. zur Aufnahme von Trinkwasser vertäut werden. Generell darf im ganzen Hafen Trinkwasser nicht zur Reinigung von Booten oder zum Ausspülen von Fäkalien- und Grauwassertanks benutzt werden. Dafür steht eigens eine Seewasseranlage zur Verfügung. Es ist verboten im Hafen Stoffe, die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten.

21. Für jedes Boot ist vor Benützung des zugewiesenen Liegeplatzes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Empfohlen wird eine Deckungssumme von € 3.000.000,-. Eine Kopie der Versicherungsbestätigung ist dem Hafenmeister unaufgefordert innert 8 Tagen nach der Anmeldung bei der zuständigen Behörde zu übergeben. Anlässlich der jährlichen Bootswasserung ist eine persönliche Erklärung über den aufrechten Bestand der genannten Haftpflichtversicherung beizubringen.

22. Die Pflege, Erhaltung und allfällige Erneuerung von Steganlagen, die keine Vereinsstege sind, hat durch den Liegeplatzinhaber und auf dessen eigene Rechnung im Einvernehmen mit dem Hafenmeister nach den Vorgaben des Vorstandes zu erfolgen. Stege dürfen nur nach den vom Verein vorgegebenen Richtlinien erneuert bzw. eingesetzt werden.

23. Die Boote müssen jeweils vom 1. Dezember bis zum 1. März. ausgewassert sein. Eine Überwinterung im Wasser ist nicht gestattet. Liegeplatzinhaber, die ihr Boot auf dem Winterlagerplatz des Vereines abstellen wollen, haben dies mit dem Hafenmeister abzusprechen und einen schriftlichen Vertrag für die entsprechende Zeit des Winterlagers mit dem Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze abzuschließen.

Die Benutzung des Winterlagers ist nur vom 01. Oktober bis zum 30. April eines jeden Jahres gestattet.



24. Die Bedienung der Elektro-Slipanlage bei der Tankstelle ist nur vom Hafenmeister oder durch eine von ihm unterwiesene Person gestattet. Boote mit mehr als 80 kg dürfen an der Anlage weder ein- noch ausgewassert werden.

25. Die Slipanlage im Ostteil der Hafenanlage steht ausnahmslos Aktivmitgliedern des Motorboot-Sportverein Schwedenschanze sowie Personen die über einen Wasserliegeplatz in der Hafenanlage des Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze oder in den Hafenanlagen der Gemeinde Fußach verfügen darüber hinaus eine gültige Zulassungsurkunde der Bezirkshauptmannschaft Bregenz besitzen zur Verfügung.

Die Slipanlage darf nur für Boote mit einer Breite von höchstens 2,50m und einem Gewicht von 1.500 kg verwendet werden. Der Schlüssel für die Abschränkung kann beim Hafenmeister nach vorheriger Vereinbarung und gegen Abgabe der Zulassung oder eines Depots ausgeliehen werden.

26. Die Dalben auf der Westseite der Hafenanlage dürfen ausschließlich von Gästebooten belegt werden. Die Zuweisung erfolgt durch den Hafenmeister. Pro Dalben darf nur ein einziges Boot vertäut werden.

27. Für jeden zugewiesenen Liegeplatz sind die vom Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die Liegeplatz- und Beitrittsgebühren innert 4 Wochen auf das jeweils angeführte Konto einzuzahlen.

28. Auf sämtlichen Zugangs- und Schwimmstegen dürfen keine Gerätschaften, wie Kisten, Hocker, Trappeln, Treppen und sonstige Behälter etc., befestigt oder angebracht werden. Der Steg muss stets frei begehbar sein.

29. Surfbretter, SUP Boards oder Schlauchboote dürfen in der gesamten Hafenanlage nur nach Rücksprache mit dem Hafenmeister beim Hafenmeistergebäude oder auf den Booten selbst gelagert werden. Das Lagern auf Stegen oder im Wasser ist nicht gestattet.

Es ist ausnahmslos verboten, Surfbretter, SUP Boards oder Schlauchboote als „Platzhalter“ auf dem zugewiesenen Liegeplatz zu belassen.



30. Die Anbringung von Antennenanlagen im Bereich der Liegeplätze (Pfähle, Stege etc.) ist ausnahmslos verboten.

#### **Teil B**

31. Auf die Zuweisung eines Liegeplatzes oder eines bestimmten Liegeplatzes durch den Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuweisung erfolgt nur an eine einzige natürliche Person, die Mitglied des Motorboot-Segelsportvereines Schwedenschanze sein muss. Einem Vereinsmitglied können höchstens 2 Liegeplätze zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt für ein bestimmtes Boot. Bei einem geplanten Bootswechsel ist im Vorhinein das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Andernfalls wird die Zuweisung nicht auf das neue Boot erstreckt.

Der Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze kann über jeden Liegeplatz entschädigungslos verfügen, solange dieser vom Liegeplatzinhaber nicht selbst benützt wird. Der Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze ist berechtigt, zum Zwecke des wirtschaftlichen Umganges mit dem beschränkten Bestand an Liegeplätzen Mitgliedern einen anderen, zur Vertäuung des jeweiligen Bootes geeigneten Liegeplatz (entsprechend der gleichen zugewiesenen Wasserplatzbreite) zuzuweisen. .

32. Soweit nicht ein Eintritt gem. Punkt 34 und 35 erfolgt, erlischt mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Tod, Entlassung als Probemitglied, Ausschluss, Austritt) oder mit dem Übertritt in die Passivmitgliedschaft auch die Zuweisung des Liegeplatzes. In diesem Falle erhält der bisherige Liegeplatzinhaber keine Rückerstattung der seinerzeit geleisteten Zuweisungsgebühr.

Erfolgt die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft durch Entlassung während der dreijährigen Probemitgliedschaft, so wird die Zuweisungsgebühr , um ein Drittel pro angefangenem Jahr gekürzt, zurückerstattet.

33. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft durch Tod fällt für den Rechtsnachfolger im Eigentum des bislang vertäuerten Bootes (eingewanteter Erbe, Vermächtnisnehmer), wenn dieser Ehegatte, Lebensgefährte der im selben Haushalt wohnt, oder in direkter Linie verwandt



ist, keine Liegeplatzzuweisungsgebühr an, sofern eine statutengemäße Aufnahme als Aktivmitglied in den Motorboot-Sportverein Schwedenschanze erfolgt. Bei Erbgemeinschaften kann nur jeweils einer namhaft zu machenden natürlichen Person ein Liegeplatz zugewiesen werden. Ausführungsbestimmungen beschließt der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze besteht nicht.

34. Bei Veräußerung eines Bootes durch Verkauf oder Schenkung an Verwandte in direkter absteigender Linie, den Ehegatten oder den Lebensgefährten der im selben Haushalt wohnt, fällt für den Rechtsnachfolger im Eigentum des entsprechend der Zuweisung veräußerten Bootes keine Liegeplatzzuweisungsgebühr an, sofern eine statutengemäße Aufnahme als Aktivmitglied in den Motorboot-Segelsportverein Schwedenschanze erfolgt.

Ausführungsbestimmungen beschließt der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Motorboot-Segelsportverein besteht nicht.

35. Eine Übertragung, Vermietung oder unentgeltliche Überlassung des Liegeplatzes an Dritte ist ausnahmslos untersagt und wird mit Ausschluss geahndet. Ebenso ist die Vermietung, gewerbliche Nutzung oder entgeltliche Überlassung eines Bootes untersagt.

Liegeplätze sind nicht vererblich. Die Zuweisung kann grundsätzlich nur an eine einzige natürliche Person erfolgen.

36. Die Höhe der Zuweisungsgebühren wird vom Vorstand festgelegt. Eine Staffelung kann nach sachlichen Gesichtspunkten (nutzbare Breite, nutzbare Länge, Uferlaufmeter udgl.) erfolgen. Personen aus Nicht-EU Staaten haben einen Zuschlag in Höhe von 30% zu leisten.

37. Wird einem Liegeplatzinhaber eine zusätzliche Wasserfläche zur Vergrößerung des Liegeplatzes zugewiesen, so ist dafür eine zusätzliche Zuweisungsgebühr entsprechend der vom Vorstand beschlossenen Formel zu bezahlen.

Hard, 21. Jänner 2020